

103. Kann gegenüber der Haftung aus § 1 des Haftpflichtgesetzes die Einrede der höheren Gewalt auf das unvorsichtige Verhalten eines unter sieben Jahren alten Kindes begründet werden?¹

VI. Civilsenat. Urt. v. 11. Mai 1903 i. S. Münchener Trambahn-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 470/02.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 17. Juli 1900 geriet das damals vier Jahre und acht Monate alte Töchterchen des Braugehilfen S. B., W. B., in der L.straße in München, als es hinter einem Motowagen die Straße überschreiten wollte, unter die Räder eines in entgegengesetzter Richtung kommenden Motowagens der Beklagten und erlitt hierdurch eine so schwere Verletzung des linken Beines, daß dasselbe abgenommen werden mußte. Der Vater des Kindes erhob auf Grund des Haftpflichtgesetzes Schadensersatzklage gegen die Trambahn-Aktiengesellschaft.

Der Klage wurde zum Teil entsprochen, die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte hatte die Einrede der höheren Gewalt auf das Verhalten des verletzten Kindes zu begründen versucht. Darüber äußert sich das Reichsgericht folgendermaßen in den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht von der Auffassung aus, unter dem Begriffe der höheren Gewalt seien von außen kommende Ereignisse zu verstehen, die nach menschlichem Ermessen nicht vorzusehen, und deren Eintritt und Wirkungen durch Vorkehrungen nicht abzuwenden seien, die zu dem durch sie zu erreichenden Erfolge nach der Verkehrsanschauung in vernünftigen Verhältnissen stünden, somit unabwendbare äußere Zufälle. Es sei dann weiter mit Hinsicht auf das in

¹ Vgl. die folgende Sache.

Betracht kommende Betriebsunternehmen und unter Würdigung des gesamten tatsächlichen Vorganges die aufgeworfene Frage zu prüfen und zu entscheiden. Der Begriff der höheren Gewalt sei im relativen Sinne aufzufassen. Es führt sodann weiter aus: als ein von außen kommendes Ereignis möge es wohl erachtet werden, wenn ein unmündiges, unverständiges Kind unversehens vor einem in rascher Fahrt begriffenen Wagen der elektrischen Trambahn über das Gleis laufe. Es gebreche aber an den weiteren Voraussetzungen, daß ein solches Ereignis nicht vorauszusehen und nicht abzuwenden sei. Der Unternehmer einer die Straßen einer großen, volkreichen Stadt durchziehenden Trambahn habe von vornherein damit zu rechnen, daß Kinder in sorgloser und unachtsamer Weise vor den Wagen über die Gleise liefen. Unfälle von Kindern, die von der Trambahn überfahren würden, hätten gerade in der gefährdenden Natur des Betriebsunternehmens, der Raschheit der Fahrt und der minder hörbaren Art der Fortbewegung ihren Grund. Ein rechtlich wirksames Verschulden könne einem unmündigen Kinde nicht zugerechnet werden. Verschulden der Eltern des Kindes durch Unterlassen der Beaufsichtigung könne der Klage des Kindes nicht entgegengesetzt werden. Der Unfall sei voraussehbar und auch nicht unabwendbar gewesen. Der von der Berufungsklägerin angezogene, der Entscheidung des R.G.'s in Bd. 21 S. 13 flg. zu grunde liegende Fall dürfe nicht verallgemeinert werden und sei auch tatsächlich dem gegenwärtigen nicht gleich. Ohne daß die Frage des Verschuldens des Wagenführers aufgeworfen oder entschieden werde, sei hervorzuheben, daß dem Trambahnpersonale nicht unbekannt gewesen sei, daß in der L.'straße Kinder aus Arbeiterfamilien sich sorglos und unbeaufsichtigt herumtrieben, am 17. Juli 1900 die Straße streckenweise aufgegraben gewesen sei, und dort Sandhaufen und andere Gegenstände gelagert hätten, die erfahrungsgemäß von Kindern zu Spielzwecken aufgesucht würden. Das Personal habe die Passage und insbesondere den freien Ausblick augenblicklich erschwert gesehen und habe sich bewusst sein können, daß im Falle einer Wagenkreuzung an jener Stelle eine erhöhte Gefährdung vorliegen habe. Es hätte auch besonders langsam gefahren werden können, während der Wagen im gewöhnlichen Tempo gefahren sei.

Die Revision stellt der Prüfung des Gerichtshofs anheim, ob nach Lage der Sache der Unfall des Kindes voraussehbar oder ab-

wendbar gewesen, und wirft insbesondere die Frage auf, ob bezüglich der Frage der Voraussehbarkeit nicht auch darauf gerechnet werden dürfe, daß die Eltern der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nachkämen.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der II. Civilsenat des Reichsgerichts hat allerdings in einer Entscheidung vom 23. März 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 13,

in einem ähnlichen Falle die Annahme des Berufungsgerichts, der Unfall sei durch höhere Gewalt verursacht worden, gebilligt, nämlich in eingehender Prüfung des Begriffs der höheren Gewalt die Ausführung der Revisionsklägerin, die höhere Gewalt könne niemals in einer Handlung des Verletzten zu finden sein, für nicht zutreffend erklärt und die entgegengesetzte Auffassung auch dann für zulässig erachtet, wenn ein Kind unmittelbar vor dem Herankommen eines Eisenbahnzuges oder eines Pferdebahnwagens über die Schienen laufe (S. 19 und 20 a. a. O.). Der II. Civilsenat hat aber in dieser Entscheidung zugleich anerkannt, daß nicht solche Unfälle einer höheren Gewalt zugeschrieben werden dürften, welche in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst ihren Grund haben.

Vom Reichsgericht, insbesondere dem erkennenden Senate, ist aber, wie in einer Entscheidung vom 12. Juni 1899,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 27,

eingehend nachgewiesen ist, in mehreren Entscheidungen der Umstand, daß der Unfall auf die eigentümlichen, mit dem Betriebe der elektrischen Straßenbahn in den Straßen einer verkehrreichen Stadt notwendig verbundenen Gefahren zurückzuführen sei, als maßgebend für den Ausschluß der höheren Gewalt erachtet, und mit Rücksicht hierauf gerade hinsichtlich gleichgelagerter Fälle, also des Überfahrens unmündiger Kinder durch Wagen der Straßenbahn, anerkannt worden, daß solche Ereignisse, die bei dem Betriebe mit einer gewissen Häufigkeit vorzukommen pflegen und durch die Natur des Betriebes einer Straßenbahn von selbst gegeben seien, vom Betriebsunternehmer von vornherein in Aussicht zu nehmen und demgemäß als mit diesem Betriebe und seinen Gefahren im Zusammenhang stehend zu erachten seien und von dem Unternehmer nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vertreten werden müßten. Haben solche Unfälle aber ihren Grund in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst, so können sie auch nicht

als von außen in den Betrieb eingreifende Ereignisse erachtet werden, welche die Grundlage für die Annahme einer höheren Gewalt bilden könnten.

Indem das Berufungsgericht das entscheidende Gewicht darauf legt, daß solche Unfälle gerade in der gefährdenden Natur des Betriebsunternehmens, in der raschen Fahrt der Wagen und in der minder hörbaren Art der Fortbewegung ihren Grund hätten, befindet es sich somit im wesentlichen in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Daß der Unfall mit den eigentümlichen Gefahren des Betriebes, insbesondere am Orte des Unfalls, im Zusammenhange steht, ist einwandfrei festgestellt. Eine Einwirkung höherer Gewalt liegt hiernach nicht vor. Die Frage des eigenen Verschuldens scheidet bei der Unmündigkeit des verletzten Kindes aus.“ . . .